



Bin ich eigentlich während meiner Pause unfallversichert?

Gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten - bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden - zu unterbrechen.

Sie wird im Klinikum z. B. im Rahmen eines Pausenfensters realisiert, d.h. sie muss unter Berücksichtigung dienstlicher Belange in der Zeit zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung obliegt den einzelnen Bereichen.

Der Pausenbegriff soll in dieser Information gar nicht genauer beleuchtet werden.

Vielmehr ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf die eine oder andere Spitzfindigkeit, zum Versicherungsschutz während Ihrer verdienten Pause, hinzuweisen.

Alle Aktivitäten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Arbeit stehen, wie essen, trinken, rauchen oder frische Luft schnappen, sind „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“. Denen würden Sie auch nachgehen, wenn Sie nicht arbeiten und Sie sind somit nicht versichert.

Einig sind sich allerdings Unfallkassen und Unfallversicherer, dass der Weg zu Ihrem Pausenort oder auch „Pausenörtchen“ versichert ist.

Hier ein paar konkrete Beispiele:

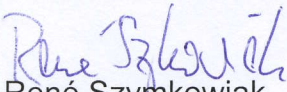
Sie verbringen Ihre Pause in der Mensa und nehmen dort eine Mahlzeit zu sich. Auf dem Weg zur Mensa sind Sie über den Unfallversicherungsträger versichert. Die Einnahme der Mahlzeit ist eine „eigenwirtschaftliche Tätigkeit“; sie ist damit nicht versichert.

Ähnlich verhält es sich beim Rauchen; der Weg zur „Raucherinsel“ ist versichert, da ein konkreter Ort vorgegeben ist. Der „Genuss der Zigarette“ selbst, ist ein „privates Vergnügen“; daher nicht versichert.

Der Weg zur Toilette, mit all seinen Gefahren, fällt unter den Versicherungsschutz. Die Aktivitäten vor Ort sind und bleiben Privatsache und damit nicht versichert.

Sie sehen, nichts ist so einfach wie es scheint!

Der Personalrat wünscht Ihnen eine angenehme Pause.


René Szymkowiak
i.A. des PR A.Ö.R.